

Informationsblatt

zu Abbruchtätigkeiten ab dem 1.1.2016

Recycling-Baustoffverordnung - RBV
BGBl. II Nr.181/2015, idF BGBl. II Nr. 290/2016

Zugang zur Verordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (so der Langtitel der Verordnung) ist kostenlos und vollständig im Internet über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundeskanzleramtes abrufbar (www.ris.bka.gv.at).

Um was geht es bei dieser Verordnung?

Grundsätzlich geht es um die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten vor allem im Hinblick auf die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen sowie um die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

Ab wann gilt die Recycling-Baustoffverordnung?

Die Verordnung BGBl. II Nr.181/2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten und hat zugleich die bis dahin geltende Verordnung über die Trennung von bei Baumaßnahmen anfallenden Materialien (Bau-restmassenverordnung, BGBl Nr. 259/1991) außer Kraft gesetzt.

Bei Abbrüchen, die vor Inkrafttreten der Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II Nr.181/2015 bewilligt, angezeigt oder behördlich beauftragt wurden, hat eine Schad- und Störstofferkundung nicht verpflichtend zu erfolgen.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 290/2016 erfolgte außerdem eine Änderung der Recycling-Baustoffverordnung.

Was ist ein Abbruch im Sinne der Verordnung?

Jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, dazu zählen auch Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Trennpflicht

Bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten sind gefährliche Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen vor Ort zu trennen. Die für den Rückbau gemäß § 5 Abs.1 RBV (Rückbau gemäß ÖNORM B 3151) festgelegten Hauptbestandteile sind im Zuge des Abbruchs eines Bauwerks vor Ort voneinander zu trennen. In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen. Für die vorstehend angeführten Abfälle, deren gemeinsame Behandlung für die Herstellung eines bestimmten Recycling-Baustoffes zulässig ist und auch erfolgen soll, gilt die Trennpflicht nicht.

Bei einem Neubau (ausgenommen bei Linienbauwerken oder Verkehrsflächen) ab einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ sind jedenfalls die Stoffgruppen Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu

trennen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Der Bauherr ist weiters für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen und Einrichtungen verantwortlich.

Besondere Pflichten bei Überschreitung der Mengenschwelle

Eine Überschreitung der Mengenschwelle wird erreicht, wenn bei einem Abbruch eines Bauwerkes oder mehrerer Bauwerke (ausgenommen Linienbauwerke und Verkehrsflächen) im Rahmen eines Bauvorhabens insgesamt mehr als **750 t Bau- oder Abbruchsabfälle** (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen.

Schad- und Störstofferkundung

Falls die Mengenschwelle überschritten wird, ist vor dem Abbruch eine orientierende Schad- und Störstofferkundung (gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014), durch eine rückbaukundige Person (natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und abfallrechtlich relevante Bestimmungen aufweist) durchführen zu lassen.

Vor Abbruch eines oder mehrerer Bauwerke (ausgenommen Linienbauwerke und Verkehrsflächen) im Rahmen eines Bauvorhabens bei dem insgesamt mehr als **750 t Bau- oder Abbruchmaterial** (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen und der gesamte **Brutto-Rauminhalt mehr als 3.500 m³** beträgt, ist eine Schad- und Störstofferkundung (gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen, Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014), durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen. Die **Dokumentation** der Erkundung ist verpflichtend. Das Dokument ist vom Bauherrn mindestens sieben Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung bei der Behörde vorzuweisen.

Rückbau gemäß ÖNORM B 3151

Der Abbruch eines Bauwerkes oder mehrerer Bauwerke (ausgenommen Linienbauwerke und Verkehrsflächen) im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als **750 Tonnen Bau- oder Abbruchsabfälle** (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen, hat als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen. Es gilt sicherzustellen, dass Bauteile, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können und welche von Dritten nachgefragt werden, dermaßen ausgebaut und übergeben werden, dass die nachfolgende Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. **Schadstoffe**, insbesondere gefährliche Abfälle (zB Asbestzement, asbest- oder teerhaltige Abfälle PCB-haltige Abfälle, phenolhaltige Abfälle und (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile) und **Störstoffe** (zB gipshaltige Abfälle), die ein Recycling erschweren, sind zu entfernen (§5 Abs.1 BRV). Die entfernten Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, sind vor Ort zu trennen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Wen fragen?

Eine Liste der Österreichischen Baustoff-Recyclinganlagen sowie Richtlinien für Recycling Baustoff sind beim **Österreichischen Baustoff Recycling Verband** (<http://www.br.v.or.at/> oder unter der Telefonnummer Tel.: +43 (0)1/504 72 89) erhältlich.